



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Steuertipps im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Arbeit oder unternehmerischer Tätigkeit

Seit 1990 sind die Grenzen zwischen vielen europäischen Ländern offen, Europa wächst immer stärker zusammen. Das zeigen auch zunehmende wirtschaftliche Aktivitäten über die Grenzen hinweg, vor allem in den grenznahen Gebieten.

Dadurch stellen sich natürlich ganz spezielle steuerliche Fragen – und deshalb arbeiten jetzt die belgischen und die deutschen Steuerbehörden verstärkt zusammen. Ein kostenloses Info-Telefon und gemeinsame Sprechtagel wurden eingerichtet und helfen bei allen steuerrechtlichen Fragen.

Diese Broschüre ist speziell für Bürgerinnen und Bürger gedacht, die in Belgien wohnen und eine Tätigkeit in Deutschland ausüben. Sie ermöglicht Ihnen den Einstieg in das deutsche Steuerrecht und spricht auch gängige Fragen aus dem deutschen Sozialversicherungsrecht an.



Jochen Dieckmann
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

INHALT

Thema	Seite
1. Art und Umfang der Steuerpflicht (Begriffe)	3
2. Einkünfte als Arbeitnehmer in Deutschland	4
2.1 Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug	5
2.2 Wahl der Steuerklasse	6
2.3 Freibetrag auf der Lohnsteuerbescheinigung	6
2.4 Kindergeld	6
2.5 Geringfügige Beschäftigung	7
2.6 Sozialversicherungspflicht	8
• Krankenversicherung	9
• Unfallversicherung	9
• Arbeitslosenversicherung	10
• Rentenversicherung	10
• Pflegeversicherung	11
• Besteuerung von Sozialleistungen	11
3. Einkommensteuererklärung	12
4. Steuerermindernde Kosten	14
5. Wohnungseigentum	15
6. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	15
7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	17
8. Steuerabzug bei Bauleistungen	18
9. Info-Telefon/Info-Stellen/Sprechtage	19

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
 Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6,
 40479 Düsseldorf, Telefon: 00 49-(0)2 11/49 72-23 25,
 Fax: 00 49-(0)2 11/49 72-23 00
 eMail: Presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de
 Broschürenbestellungen: Tel.: 00 49-(0)18 03/100 110

REDAKTION: Hartmut Müller-Gerbes (verantwortl.) und Florian Torka in
 Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

GESTALTUNG: satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthaus Weg 40,
 40468 Düsseldorf



1. Art und Umfang der Steuerpflicht (Begriffe)

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz)). Der deutschen Einkommensteuer unterliegen hierbei sämtliche inländischen und ausländischen Einkünfte (das so genannte Welteinkommen), soweit nicht Einschränkungen durch z. B. ein zwischen den beteiligten Staaten abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen.

Im Gegensatz dazu sind Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 EStG), soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben (z. B. Einkünfte aus in Deutschland ausgeübter selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, aus in Deutschland belegenem Grundbesitz etc.). Der deutschen Steuer unterliegen hierbei nur diese inländischen Einkünfte.

Diese Personen können jedoch auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 3 EStG) behandelt werden, wenn die Summe ihrer Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt. Entsprechendes gilt, wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 6 136 € im Kalenderjahr betragen. Der deutschen Steuer unterliegen auch hierbei nur die inländischen Einkünfte, es können jedoch höhere steuermindernde Kosten (z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, siehe Nr. 4.) geltend gemacht werden.

Verheiratete können auf Antrag dann zusammen veranlagt werden, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 12 272 € im Kalenderjahr betragen (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierbei ist z. B. der günstigere Splitting-Tarif anzuwenden, und Arbeitnehmer können gegebenenfalls in die günstigere Steuerklasse III eingeteilt werden (siehe Nr. 2.2).

Bei der Prüfung der Einkunftsgrenzen im Rahmen eines Antrags zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG) sind die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte grundsätzlich nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln.

Wenn Sie einen Antrag auf unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Lohnsteuer-Abzugsverfahren stellen, sind Sie nach Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sendet Ihnen das Finanzamt zu.



2. Einkünfte als Arbeitnehmer in Deutschland

Wenn Sie in Belgien wohnen und in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat nach dem zwischen Belgien und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Das Doppelbesteuerungsabkommen ist ein Vertrag, der unter anderem regelt, welcher Staat bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Einkünfte versteuern darf. Hierdurch wird gleichzeitig sichergestellt, dass Einkünfte nicht doppelt versteuert werden.

Beispiel: *Frau Ria Jansen wohnt in Belgien und arbeitet in Deutschland als Verkäuferin in einem Bekleidungsgeschäft.*

⇒ *Frau Jansen hat ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit in Deutschland zu versteuern.*

Im geltenden Doppelbesteuerungsabkommen besteht derzeit noch eine Sonderregelung für sog. Grenzgänger, die in der deutschen Grenzzone arbeiten und ihren ständigen Wohnsitz in der belgischen Grenzzone haben, an den sie arbeitstäglich zurückkehren. In diesen Fällen hat der Wohnsitzstaat (Belgien) das Besteuerungsrecht für die Arbeitseinkünfte; im Tätigkeitsstaat (Deutschland) werden die Arbeitseinkünfte von der Lohnbesteuerung freigestellt. Die Gemeinden, die in der deutschen oder in der belgischen Grenzzone liegen, sind in einer besonderen Liste aufgeführt. Die Liste und der Antragsvordruck für die Erteilung der Freistellungsbescheinigung können bei den deutschen Finanzämtern oder den belgischen Steuerbehörden bezogen werden, die ihren Sitz in der Grenzzone haben. Durch das Zusatzabkommen vom 05.11.2002 wird diese besondere Grenzgängerregelung aufgehoben werden (voraussichtlich mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2004).

Nach dem Inkrafttreten der Neuregelung hat Ihr Arbeitgeber in Deutschland für Sie die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag als Steuerabzugsbeträge einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Entsprechendes gilt im Übrigen bereits nach geltender Rechtslage, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der vorstehend genannten Grenzgängerregelung nicht vorliegen, z. B. weil der Arbeitsort außerhalb der deutschen Grenzzone liegt.

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung wird der in Deutschland steuerpflichtige Arbeitslohn von der belgischen Einkommensteuer freigestellt. Nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens (voraussichtlich ab 2004) dürfen allerdings die freigestellten Lohneinkünfte bei der Festsetzung der von den belgischen Gemeinden und Agglomerationen (Gemeinschaften) erhobenen Zusatzsteuer zur Einkommensteuer der natürlichen Personen berücksichtigt werden. Zum Ausgleich dieser belgischen Gemeindesteuer



wird die deutsche Lohn- bzw. Einkommensteuer pauschal um 8 v. H. der auf diese Arbeitseinkünfte entfallenden deutschen Steuer gemindert.

Ist Ihr Arbeitgeber nicht in Deutschland ansässig, kann das Besteuerungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen Belgien zugewiesen sein. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie bei den Steuer-Sprechtagen oder dem Info-Telefon (siehe Nr. 9.) erfragen.

Kirchensteuer müssen Sie in Deutschland nicht bezahlen, da diese bei Personen ohne Wohnsitz in Deutschland nicht erhoben wird.

2.1 Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

Zu Beginn Ihrer Tätigkeit benötigen Sie zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber in Deutschland eine Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug. Anhand dieser Bescheinigung kann der Arbeitgeber die angesprochenen Steuerabzugsbeträge zutreffend einbehalten und an das Finanzamt abführen; gleichzeitig trägt er den Arbeitslohn und die Steuerabzugsbeträge auf dieser Bescheinigung ein.

Die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug hat damit die gleiche Funktion wie die Lohnsteuerkarte für in Deutschland wohnende Arbeitnehmer.

Auf der Lohnsteuerbescheinigung werden die Lohnsteuerklasse (siehe Nr. 2.2), die Anzahl der Kinder und ein gegebenenfalls gesondert beantragter Freibetrag (siehe Nr. 2.3) eingetragen.

Diese Bescheinigung ist für jedes Jahr erneut zu beantragen. Sollte dem Arbeitgeber die Bescheinigung bei der Gehaltsabrechnung nicht vorliegen, ist er verpflichtet, die Lohnsteuer nach der für Sie ungünstigen Steuerklasse VI einzubehalten.

Für die Beantragung der Lohnsteuerbescheinigung und der hierauf vorzunehmenden Eintragungen ist das so genannte Betriebsstätten-Finanzamt zuständig. Das ist das Finanzamt, in dessen Einzugsbereich Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat und an das er die Lohnsteuer abführt. Dort erhalten Sie auch die notwendigen Vordrucke.

Die vom Finanzamt erstellte Bescheinigung wird direkt an Ihren Arbeitgeber geschickt. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird Ihnen die ausgefüllte Bescheinigung ausgehändigt. Sollten Sie im selben Jahr später bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt sein, haben Sie diesem die Bescheinigung auszuhändigen. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug im Original beim Finanzamt einzureichen.



2.2 Wahl der Steuerklasse

Die Zuordnung in eine der Lohnsteuerklassen I bis VI richtet sich nach Ihren persönlichen Verhältnissen. Für die Einordnung in Lohnsteuerklassen ist auch von Bedeutung, ob Sie beschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden (siehe Nr. 1.).

Auf Ihren Antrag hin prüft das für Sie zuständige Finanzamt, ob Sie die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht erfüllen.

Als beschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer werden Sie regelmäßig in die Steuerklasse I eingeordnet werden.

Falls Sie als Verheirateter nach den §§ 1 Abs. 3, 1 a Abs. 1 Nr. 2 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden können, haben Sie gegebenenfalls auch die Möglichkeit, in die Steuerklasse III eingeordnet zu werden.

2.3 Freibetrag auf der Lohnsteuerbescheinigung

Sie haben die Möglichkeit, durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerbescheinigung Ihre monatliche Lohnsteuerbelastung zu mindern.

Sowohl als unbeschränkt als auch als beschränkt Einkommensteuerpflichtiger können Sie einen Freibetrag unter anderem für Werbungskosten bekommen, wenn diese Aufwendungen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jährlich 1 044 € übersteigen. Die Eintragung eines Freibetrages kommt jedoch nur in Betracht, wenn die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen außerdem die Antragsgrenze von 600 € übersteigen.

Beispiel: *Die Fahrtkosten zu Ihrem Arbeitsplatz betragen mehr als 1 644 € im Jahr.*

2.4 Kindergeld

In Deutschland können Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, wenn Sie nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes.



Wird Ihnen oder dem anderen Elternteil in Belgien parallel auch Kindergeld gewährt, besteht in Deutschland lediglich bezüglich des Differenzbetrages ein Anspruch.

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt durch die Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes. Für Ihren Antrag müssen Sie dem Arbeitsamt unter anderem eine Kopie der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zusenden.

Wenn Sie Fragen zum Bereich des Kindergeldes haben, wenden Sie sich bitte an die Familienkasse dieses Arbeitsamtes.

2.5 Geringfügige Beschäftigung

Ab dem 01.04.2003 sind die Regeln zur geringfügigen Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen auf Ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden:

- Sie haben sich mit dem Arbeitgeber über ein derartiges Arbeitsverhältnis geeinigt und
- der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 400 € im Monat.

Für diese geringfügigen Beschäftigungen zahlt der Arbeitgeber in Deutschland in der Regel eine pauschale Abgabe von 25 % (12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung, 2 % Pauschsteuer) des Arbeitsentgelts. Bei Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt die pauschale Abgabe grundsätzlich 12 % (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung, 2 % Pauschsteuer). Die Erhebung der niedrigen Pauschsteuer in Höhe von 2 % ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die oben genannten pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (von 12 % bzw. 5 %) zu entrichten hat. Die pauschalen Abgaben sind vom Arbeitgeber insgesamt an die Bundesknappschaft als Einzugsstelle abzuführen.

Eine Beschäftigung im Privathaushalt ist u. a. bei folgenden haushaltsnahen Tätigkeiten gegeben: Reinigung der Wohnung, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen, Gartenpflege.

Weder die Pauschsteuer noch das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung sind in Ihre Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen. Anstelle der Pauschsteuer hat der Arbeitgeber aber auch die Möglichkeit, das Arbeitsentgelt individuell nach der von Ihnen vorgelegten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (vgl. Nr. 2.1 bis 2.3) zu versteuern. Dies ist insbesondere bei den Steuerklassen I, II, III und IV sinnvoll, da in diesen Steuerklassen bei einem Arbeitsentgelt bis zu 400 € keine Lohnsteuer anfällt.



Üben Sie mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind diese für die Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € überschritten ist, zusammenzurechnen. Bei Überschreiten der 400-€-Grenze entfallen die Pauschalabgaben und es besteht Versicherungspflicht für alle geringfügigen Beschäftigungen in allen Zweigen der Sozialversicherung. (Ggf. ist die verminderte Beitragsleistung für Arbeitnehmer in der sog. Gleitzone zwischen 400 € und 800 € zu beachten.) Lohnsteuerlich kann der Arbeitgeber in diesen Fällen die Lohnsteuer auf das Arbeitsentgelt mit einem Pauschsteuersatz von 20 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) erheben, wenn der Arbeitslohn beim einzelnen Beschäftigungsverhältnis 400 € nicht übersteigt. Anderenfalls müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegen (vgl. Nr. 2.1).

Sie können eine solche geringfügige Beschäftigung auch neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Für diese Nebenbeschäftigung muss Ihr Arbeitgeber dann die oben genannten Pauschalabgaben abführen.

Die bisherige Möglichkeit der Steuerfreistellung von Arbeitsentgelten aus geringfügigen Beschäftigungen bis zu 325 € ist ab dem 01.04.2003 nicht mehr möglich.

Weitere Informationen zu den steuerlichen Fragen erteilen die Finanzämter. Auskünfte zur Sozialversicherung erhalten Sie bei der Bundesknappschaft, Minijob-Zentrale, D-45115 Essen, gebührenfreie Telefonnummer: 00 49-(0)8 00/0 20 05 04, Faxnummer: 00 49-(0)2 01/3 84 97 97 97, www.minijobzentrale.de

2.6 Sozialversicherungspflicht

Wenn Sie Ihre Tätigkeit nur in Deutschland ausüben, unterliegen Sie ausschließlich der deutschen Sozialversicherung. Die Sozialversicherungspflicht in Deutschland umfasst die Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung.

Falls Sie parallel in Belgien und in Deutschland als Arbeitnehmer tätig sind, besteht ausschließlich im Wohnsitzstaat eine Sozialversicherungspflicht, allerdings auch für die im Ausland erzielten Bezüge.

Wo Sie Ansprüche auf Versicherungsleistungen geltend machen können, ist für jede Sozialversicherungsleistung unterschiedlich geregelt.



• **Krankenversicherung**

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung haben Sie bei der Frage, in welcher Krankenkasse Sie sich versichern, ein freies Wahlrecht. Es ist lediglich zu beachten, dass die von Ihnen gewählte Krankenkasse zuständig sein kann (Beschäftigungsort/Wohnsitz). Bei einem Jahresgehalt bis zu 45 900 € (2003) / 41 400 € (Altfälle bis 2002) besteht Versicherungspflicht.

Bei den Leistungen der Krankenversicherung ist zwischen Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Medikamente) und Geldleistungen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld) zu unterscheiden. Die Geldleistungen erhalten Sie in jedem Fall von Ihrer deutschen Krankenkasse.

Die Sachleistungen können Sie sowohl in Belgien als auch in Deutschland in Anspruch nehmen. Zur Inanspruchnahme von Sachleistungen in Belgien benötigen Sie eine von Ihrer deutschen Krankenkasse ausgestellte Antragsbescheinigung (Vordruck E 106). Diese legen Sie bitte einem von Ihnen wählbaren *ziekenfonds* vor. Sie und gegebenenfalls Ihre Familienangehörigen erhalten dann die Sachleistungen wie ein belgischer Versicherter. Für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse eine Krankenversichertenkarte.

Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen und die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Postfach 20 04 64, D-53134 Bonn, Telefon: 00 49-(0)2 28/9 53 00, Fax: 00 49-(0)2 28/9 53 06 00.

• **Unfallversicherung**

Ein bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigter Arbeitnehmer unterliegt der deutschen Unfallversicherung. Für einen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer gelten die Rechtsvorschriften in Deutschland, auch wenn er in Belgien wohnt.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem VII. Buch des Sozialgesetzbuches erstreckt sich für Beschäftigte grundsätzlich nur auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also in Deutschland, eingetreten sind.

Bei Grenzgängern steht der Weg nach und von der in Deutschland gelegenen Arbeitsstätte auch insoweit unter Unfallversicherungsschutz, als er außerhalb der Grenzen des Bundesgebietes zurückgelegt wird; es handelt sich trotz der Regelmäßigkeit des täglichen Weges um einen unselbstständigen Bestandteil des im deutschen Betrieb endenden oder beginnenden Weges. Für die Wegeunfälle gilt Unfallversicherungsschutz „ohne jede Einschränkung“, also auch für Wege jenseits der Grenzen.



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Leistungen der deutschen Unfallversicherung werden auch an Ausländer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erbracht. Berechtigte der deutschen Unfallversicherung, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, erhalten Geldleistungen bzw. für alle anderen Leistungen der Unfallversicherung eine angemessene Erstattung entstandener Kosten vom deutschen Unfallversicherungs-Träger.

Geldleistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Renten, Verletzten- und Übergangsgeld) werden in voller Höhe nach Belgien exportiert. Bei Sachleistungen erfolgt eine Erstattung in angemessener Höhe durch den deutschen Unfallversicherungs-Träger.

- **Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslosengeld erhalten Sie grundsätzlich von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Wohnlandes. Zur Wahrung eventueller Ansprüche gegenüber den deutschen Rentenversicherungsträgern kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass Sie sich bei Arbeitslosigkeit auch beim deutschen Arbeitsamt arbeitssuchend melden. In Deutschland geben die Dienststellen der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) weitere Auskünfte. Erstinformationen finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.arbeitsamt.de/hst/international/finanzhilfen/zintalv.pdf>

Für einen bestimmten Personenkreis ist ein Abweichen von dem Grundsatz der Leistungsgewährung durch den Wohnsitzstaat zugelassen. Von dieser Regelung sind in erster Linie Arbeitslose begünstigt, die durch Berufsausbildung und Berufspraxis mit Deutschland verbunden sind, unter Beibehaltung ihrer inländischen Beschäftigung den Wohnsitz ins benachbarte Ausland verlegt haben und im neuen Wohnsitzstaat wegen geringer persönlicher Bindungen, mangelhafter Sprachkenntnisse oder nicht verwertbarer Berufskennntnisse nicht oder nur mit erheblich größeren Schwierigkeiten als in Deutschland wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Für die Bearbeitung entsprechender Leistungsanträge von Arbeitslosen ist vorrangig das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

- **Rentenversicherung**

Sofern die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind, erhalten Sie auch eine Rente aus Deutschland. Eine Regelaltersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

wird gewährt, wenn eine Mindestversicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen sind die nach belgischen und deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen. Bei einer Zusammenrechnung mit belgischen Zeiten für die Prüfung eines Rentenanspruchs müssen aber mindestens 12 Monate an deutschen Versicherungszeiten zurückgelegt sein. Ansonsten hat der belgische Versicherungsträger die deutschen Zeiten zu übernehmen.

Arbeitern erteilt die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in D-40215 Düsseldorf, Königsallee 71, Telefon: 00 49-(0)2 11/9 37-0, Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in D-10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Telefon: 00 49-(0)8 00/3 33 19 19, als jeweils zuständige Verbindungsstelle im Verhältnis zu Belgien kostenfrei Auskünfte.

Liegt ein Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung vor, ist die Zuständigkeit der Bundesknappschaft in D-44789 Bochum, Pieperstraße 14-28, Telefon: 00 49-(0)2 34/3 04-0, gegeben.

Diese Versicherungsträger sind auch für die Gewährung von Rentenleistungen zuständig. Auskünfte erteilen aber auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der anderen Rentenversicherungsträger.

- **Pflegeversicherung**

Leistungen der Pflegeversicherung können Sie grundsätzlich nur von der Versicherung im Wohnland erhalten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die Zahlung von Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz dar. Versicherte einer deutschen Pflegekasse, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, erhalten nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. März 1998 Pflegegeld der deutschen Pflegekasse unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

- **Besteuerung von Sozialleistungen**

Sozialleistungen, die Sie aus Deutschland beziehen, unterliegen grundsätzlich auch dem dortigen Besteuerungsrecht. Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht allerdings für so genannte Lohnersatzleistungen eine Steuerfreiheit vor. Dies gilt für das erwähnte Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld ebenso wie etwa für Kurzarbeitergeld oder den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.



Die gesetzliche Altersrente ist keine dieser vorgenannten Lohnersatzleistungen. Soweit sie von einem deutschen Rentenversicherungsträger (z. B. BfA oder LVA) gezahlt wird, unterliegt sie nach dem Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich der deutschen Besteuerung.

Da der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG und der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG jedoch nur inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG unterliegen (siehe zu Nr. 1.) und es sich hierbei – nach zurzeit geltendem Recht – nicht um derartige Einkünfte handelt (mangels Steuerabzug), nimmt Deutschland sein Besteuerungsrecht nicht wahr, und die Rente wird im Ergebnis in keinem der beiden Staaten besteuert.

Für Betriebspensionen, die vom ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden, hat wiederum der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht. Erfolgt die Zahlung jedoch von einer öffentlichen Kasse, obliegt das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Staat, in dem die Kasse ihren Sitz hat. Auch hier sind allerdings ggf. wiederum Ausnahmen zu beachten, z. B. wenn der Empfänger der Einkünfte die belgische Staatsangehörigkeit hat, ohne gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

3. Einkommensteuererklärung

Bei beantragter unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG (siehe Nr. 1.) sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht erfüllen. Diese kann für Sie Vorteile haben, weil Sie bestimmte Ausgaben und unter Umständen Ehegattenvergünstigungen steuermindernd geltend machen können (siehe Nr. 1.).

Die Einkommensteuererklärung ist beim Betriebsstätten-Finanzamt abzugeben.

Hierfür benötigen Sie folgende Vordrucke:

- Zunächst ist der so genannte Mantelvordruck für die persönlichen Angaben, den Bereich der Sonderausgaben (siehe Nr. 4.) und außergewöhnlichen Belastungen (siehe Nr. 4.) auszufüllen.
- Die Angaben in der Bescheinigung EU/EWR sind dazu bestimmt, abschließend festzustellen, ob die Voraussetzungen der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht vorliegen. Dafür ist es erforderlich, die ausgefüllte Bescheinigung EU/EWR (Höhe der in Belgien zu versteuernden Einkünfte) vom zuständigen belgischen Finanzamt durch Stempelung bestätigen zu lassen. Dieses Formular ist der Einkommensteuererklärung immer beizufügen.



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Aus der Bescheinigung EU/EWR sind zudem die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ersichtlich, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen werden. (Diese unterliegen dem Progressionsvorbehalt.)

- Daneben gibt es noch verschiedene Anlagen, die Sie nur dann ausfüllen und einreichen müssen, wenn sie auf Ihre Verhältnisse zutreffen, z. B. die Anlage Kinder, in der sämtliche Vergünstigungen im Zusammenhang mit Ihren Kindern geltend gemacht werden können, oder die Anlage N, in der Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und die Werbungskosten erklärt werden (siehe auch Nr. 4.). Der Anlage N ist zwingend die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug im Original beizufügen.

Ihr Ansprechpartner für die Einkommensteuererklärung bleibt das Betriebsstätten-Finanzamt, das Ihnen gern auch Fragen zu weiteren Vordrucken erläutert.

Bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG werden die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte dem so genannten Progressionsvorbehalt unterworfen.

Bei dem Steuersatz in Deutschland handelt es sich um einen so genannten Progressions-Steuersatz, d. h. je höher Ihr zu versteuerndes Einkommen ist (hierauf ist der Steuersatz bzw. die Steuertabelle anzuwenden), umso höher ist auch der Steuersatz.

Beispiel: *Frau Lisa Lammers (ledig) wohnt in Belgien und hat 2 Monate auch dort gearbeitet. Die restlichen 10 Monate des Jahres hat sie in Deutschland gearbeitet. Die der belgischen Steuer unterliegenden Einkünfte betragen 4 000 € und die der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte betragen 28 000 €. Nach Abzug von weiteren steuermindernden Kosten (z. B. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) soll das zu versteuernde Einkommen 25 000 € betragen.*

⇒ *Frau Lammers hat damit in Deutschland nur das zu versteuernde Einkommen von 25 000 € zu versteuern. Hierauf ist jedoch der Steuersatz für ein zu versteuerndes Einkommen von 29 000 € (25 000 € + 4 000 €) anzuwenden; so dass auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen von 25 000 € nicht der Steuersatz für 25 000 €, sondern der höhere Steuersatz für 29 000 € anzuwenden ist.*

Für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 4 EStG) ist die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer grundsätzlich durch die einbehaltene Lohnsteuer abgegolten, so dass eine Einkommensteuererklärung regelmäßig nicht einzureichen ist.



Als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können Sie jedoch eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

4. Steuermindernde Kosten

In Ihrer Steuererklärung können Sie z. B. Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Das sind alle Ausgaben, die mit Ihrer Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Dazu gehören Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese Kosten werden mit einer Entfernungspauschale berücksichtigt.

Reisekosten anlässlich einer Dienstreise (z. B. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtungskosten) sind ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie nicht bereits vom Arbeitgeber erstattet werden. Werbungskosten sind auch Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. typische Berufskleidung und Fachliteratur). Wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, wird von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 € abgezogen. Das bedeutet, dass Sie in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten einzutragen und nachzuweisen brauchen, falls diese 1 044 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus können Sie noch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das sind Ausgaben, die nichts mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben, sondern dem persönlichen Bereich zuzuordnen sind. Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 4 EStG) können Sonderausgaben nur in eingeschränktem Maße und außergewöhnliche Belastungen gar nicht berücksichtigt werden.

Zu den Sonderausgaben gehören in erster Linie Versicherungsbeiträge, wie z. B. Beiträge zur Sozialversicherung (den Betrag können Sie der Lohnsteuerbescheinigung entnehmen), Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherung. Zusätzlich können Spenden z. B. an in Deutschland als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen und Parteien steuermindernd berücksichtigt werden.

Ebenso können Sie als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, Unterhaltsleistungen an Ihren dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten als Sonderausgaben geltend machen, wenn dieser seinen Wohnsitz ebenfalls in einem EU/EWR-Staat hat und die Zahlungen versteuert. Dieses müssen Sie durch eine Bescheinigung des für Ihren Ehegatten zuständigen Finanzamtes nachweisen.



Zu den außergewöhnlichen Belastungen können z. B. Krankheitskosten zählen, die nicht von einer Versicherung erstattet werden, soweit diese die so genannte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung ist abhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte, von Ihrem Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder.

5. Wohnungseigentum

Kosten für Ihr selbst genutztes eigenes Haus oder Ihre eigene Wohnung können in der Steuerveranlagung in Deutschland nicht steuermindernd abgezogen werden.

Eine Förderung für eigenes Wohneigentum durch die deutsche Steuerverwaltung ist nur für in Deutschland gelegene Objekte möglich.

6. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

In Deutschland führt die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ausgeübte Tätigkeit bestimmter Berufsgruppen zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit; dazu gehören z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Krankengymnasten und Künstler. Die Tätigkeit ist zunächst bei dem Finanzamt anzuzeigen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie erfolgt. Das Finanzamt prüft sodann anhand des Vertrages, ob eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit vorliegt. Dabei ist auch von Bedeutung, wie sich die Tätigkeit tatsächlich darstellt.

Für die aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielten Einkünfte hat Deutschland grundsätzlich nur dann das Besteuerungsrecht, wenn dem Selbstständigen in Deutschland regelmäßig eine ständige Einrichtung (z. B. ein Büro) zur Verfügung steht. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die selbstständig ausgeübten Tätigkeiten berufsmäßiger Künstler oder Sportler. Für die aus diesen Tätigkeiten erzielten Einkünfte hat Deutschland auch ohne Vorliegen einer festen Einrichtung das Besteuerungsrecht, wenn die Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist. Künstler und Sportler unterliegen in Deutschland einem Steuerabzug, dessen Höhe von der Höhe der Einnahmen abhängig ist (Stufentarif) und der maximal 20 % der Einnahmen beträgt. Weitere Einzelheiten können Sie über das Info-Telefon (siehe Nr. 9.) erfragen.



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Beispiel: *Peter Müller wohnt in Belgien*

- a) *er übt seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in einem Büro in Deutschland aus*
- b) *er übt seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in einem Büro in Belgien aus (betreut dort aber auch Mandanten aus Deutschland).*

⇒ zu a): *Herr Müller hat seine Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland zu versteuern, da er diese in Deutschland mit Hilfe einer festen Einrichtung ausübt.*

⇒ zu b): *Herr Müller hat seine Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt in Belgien zu versteuern, dies gilt auch bezüglich der Tätigkeiten für seine aus Deutschland stammenden Mandanten.*

In Deutschland zu versteuernde Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind bis zu einem Betrag von 1 848 € im Jahr dann von der Steuer befreit, wenn sie von bestimmten begünstigten Einrichtungen, z. B. von einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein gewährt werden.

Bei Anwendung dieser Regelung können tatsächliche Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel) bis zu 1 848 € nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, können die tatsächlichen Kosten (nicht aber gleichzeitig der Pauschal-Betrag von 1 848 €) berücksichtigt werden. Werden mehrere nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, wird der Betrag von 1 848 € nur einmal gewährt.

Bei beantragter unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG benötigen Sie für Ihre Einkommensteuererklärung die folgenden Vordrucke:

- Mantelvordruck (siehe Nr. 3.)
- Bescheinigung EU/EWR (siehe Nr. 3.) und
- Anlage GSE (für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit).

Falls Sie in Deutschland zu versteuernde Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, haben Sie auch dann in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn sie beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG sind.

Hierfür benötigen Sie folgende Vordrucke:

- Mantelvordruck für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen,
- Anlage GSE (für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit).



Weitere Einzelheiten können Sie über das Info-Telefon, im Rahmen der deutsch-belgischen Sprechstunden oder bei Ihrem zuständigen deutschen Finanzamt erfragen.

7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Möchten Sie in Deutschland ein Gewerbe ausüben, so müssen Sie dieses bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anmelden. Das Finanzamt erhält hiervon automatisch Mitteilung und wird Ihnen einen Fragebogen zur Gewerbebeanmeldung zusenden. Für eine in Belgien wohnende Person hat Deutschland für Einkünfte aus einem Gewerbe insoweit das Besteuerungsrecht, als sie auf eine in Deutschland befindliche Betriebsstätte entfallen. Die Einkünfte sind als gewerbliche Einkünfte einzuordnen und unterliegen der deutschen Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Beispiel: *Henk Reynders hat in Belgien ein Geschäft, in dem er frisches Obst und Gemüse verkauft; in Deutschland eröffnet er ebenfalls ein solches Geschäft.*

→ *Die aus dem Geschäft in Deutschland erzielten Einkünfte sind in Deutschland zu versteuern und die aus dem Geschäft in Belgien erzielten Einkünfte sind in Belgien zu versteuern.*

Bei beantragter unbeschränkter Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG benötigen Sie für Ihre Einkommensteuererklärung die folgenden Vordrucke:

- Mantelvordruck (siehe Nr. 3.)
- Bescheinigung EU/EWR (siehe Nr. 3.) und
- Anlage GSE (für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit).

Falls Sie in Deutschland zu versteuernde Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, haben Sie auch dann in Deutschland eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn sie beschränkt einkommensteuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG sind.

Hierfür benötigen Sie folgende Vordrucke:

- Mantelvordruck für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen,
- Anlage GSE (für Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Tätigkeit).

Sollten Sie hierzu noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Info-Telefon (siehe Nr. 9.), besuchen Sie die deutsch-belgischen Steuer-Sprechstunden oder fragen Sie bei Ihrem zuständigen deutschen Finanzamt nach.



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

8. Steuerabzug bei Bauleistungen

Ab 1. Januar 2002 haben Unternehmer, die für ihr Unternehmen Bauleistungen im Inland beziehen (Auftraggeber), grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (= Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für die Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Erbringer der Bauleistung (Auftragnehmer) im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an den jeweiligen Auftragnehmer für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 000 € nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15 000 €, wenn das auftraggebende Unternehmen ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringt. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die vom jeweiligen Auftragnehmer im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Hat der die Bauleistung erbringende Unternehmer seinen Wohnsitz bzw. das leistende Unternehmen den Sitz oder die Geschäftsleitung in Belgien, ist das Finanzamt Trier (D-54207 Trier, Hubert-Neuerburg-Straße 1, Telefon: 00 49-(0)6 51/93 60-0) für das gesamte Bundesgebiet zentral zuständig. Die zentrale Zuständigkeit umfasst die Besteuerung der inländischen Umsätze sowie die Besteuerung des im Inland steuerpflichtigen Einkommens des Leistenden, die Verwaltung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer des Leistenden, die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs bei Bauleistungen, die Erteilung oder Ablehnung von Freistellungsbescheinigungen und die Anrechnung des Steuerabzugsbetrags auf die vom Leistenden zu entrichtenden Steuern bzw. die Erstattung des Steuerabzugsbetrags an den Leistenden.


Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

9. Info-Telefon/Info-Stellen/Sprechtage

Weitere Informationen und Termine für gemeinsame Steuer-Sprechstunden der deutschen und der belgischen Steuerverwaltung die regelmäßig (3 – 4 pro Jahr) angeboten werden, erhalten Sie bei:

Deutsch-belgisch-niederländisches Info-Telefon zu grenzüberschreitenden Steuerfragen:

Team IBB (Informatiecentrum Belastingdienst Buitenland) in Heerlen (NL) c früher Team GWO

Telefon aus Deutschland: 08 00/1 01 13 52

Telefon aus Belgien: 08 00/9 02 20

Fax: 00 31-(0) 45/5 76 93 33

Deutschland	Telefon: 00 49	Fax: 00 49
Finanzamt Aachen Innenstadt	(0)2 41/94 69-0	08 00/100 92 67 52 01
Finanzamt Aachen Außenstadt	(0)2 41/9 40-0	08 00/100 92 67 52 25
Finanzamt Aachen Kreis	(0)2 41/9 40-0	08 00/100 92 67 52 02
Finanzamt Schleiden	(0)2 44/85-0	08 00/100 92 67 52 11
Finanzamt Geilenkirchen	(0) 24 51/6 23-0	
Grenzgängerberatungsstelle Regio Aachen e.V.	(0)2 41/45 52 00 und 45 52 12	
Belgien	Telefon: 00 32	
Föderaler öffentlicher Dienst Finanzen Direkte Steuern, Sankt Verviererstr. 8, Steuerkontrollamt Eupen, 4700 Eupen	87 55 59 56	
Föderaler öffentlicher Dienst Finanzen Direkte Steuern, Klosterstr. 32, Steuerkontrollamt Sankt Vith, 4780 Sankt Vith	80 22 73 57	

Weitere Info-Stellen:

Allgemeine Informationen

Internet:

www.fm.nrw.de

www.minfin.fgov.be

www.grenzpendler.nrw.de

www.belastingdienst.nl



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

Informationen über grenzüberschreitende Fragen der Krankenversicherung erteilt:

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland
Postfach 20 04 64
D-53134 Bonn
Telefon: 00 49-(0)2 28/9 53 00
Fax: 00 49-(0)2 28/9 53 06 00

Informationen über die deutsche gesetzliche Rentenversicherung erteilen:

- für die Arbeiter-Rentenversicherung:
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Königsallee 71
D-40215 Düsseldorf
Telefon: 00 49-(0)2 11/9 37-0
- für Angestellten-Rentenversicherung:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Ruhrstraße 2
D-10709 Berlin
Telefon: 00 49-(0)8 00/3 33 19 19
Internet: www.bfa-berlin.de
- für die knappschaftliche Rentenversicherung:
Bundeskknappschaft
Pieperstraße 14-28
D-44789 Bochum
Telefon: 00 49-(0)2 34/3 04-0



Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland

BENUTZERHINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.